

**28. Satzung
zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung**

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), und der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Bestattungsgebührenordnung**

Die Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren vom 18. Dezember 1975 (Heidelberger Stadtblatt vom 30. Dezember 1975), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 29. Dezember 2010), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird die Kurzbezeichnung „Bestattungsgebührenordnung“ durch folgende Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung ersetzt:

„Bestattungsgebührensatzung - BGS“
2. Das als Anlage zu § 5 geltende Gebührenverzeichnis erhält die sich aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ergebende Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis
zur Bestattungsgebührensatzung
(Bestattungsgebührenverzeichnis - GebVerz-BGS)**

1 Gebühren für alle Bestattungsarten

1.1	Benutzung der Betriebsräume	
1.1.1	Benutzung der Leichenhalle	210,00 €
	Folgende Leistungen sind in Nr. 1.1.1 enthalten:	
	a) Übernahme des Sarges in der Leichenhalle (Tätigkeiten des Leichenhallenaufsehers)	
	b) Kühlzellenbenutzung und Aufbahrung bis zur Beisetzung, Einäscherung oder Überführung nach auswärts	
1.1.2	Benutzung des muslimischen Waschraumes (nur im Friedhof Pfaffengrund)	160,00 €
1.2	Benutzung der Feierhalle (einschl. gärtnerische Dekoration und Kranzständer in der Feierhalle)	
1.2.1	Regelbenutzungszeit (30 Minuten)	310,00 €
1.2.2	Zuschlag für verlängerte Benutzungszeit (weitere 30 Minuten)	105,00 €
1.3	Orgel- oder Harmoniumspiel durch einen Organisten des Friedhofsamtes Die Gebühr ist auch dann zu entrichten wenn das städtische Instrument durch einen Dritten benutzt wird.	
1.3.1	Honorar bei Regelbenutzungszeit gem. Nr. 1.2.1 (einschl. Benutzung des Instruments)	57,00 €
1.3.2	Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem. Nr. 1.2.2 (einschl. Benutzung des Instruments)	28,50 €
1.4	Bei Kindern unter 10 Jahre ermäßigen sich die Gebühren der Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 um jeweils 50 v.H.	

2 Gebühren für Erdbestattung

2.1	Erdbestattung im Reihen- oder Wahlgrab (auch Beisetzung im jüdischen Friedhof)	870,00 €
	Folgende Leistungen sind in Nr. 2.1 enthalten:	
	a) Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges	
	b) Ausheben und Schließen des Grabes	
	c) Ausschlag des Grabes mit Grabmatten	
	d) Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb des Friedhofes	
	e) Verwaltungskosten	
2.2	Zuschlag für Tiefbettung (nur in Wahlgräbern möglich)	258,00 €
2.3	Zuschlag für Tiefumbettung innerhalb der Ruhezeit	885,00 €

3 Gebühren für Feuerbestattung und Urnenbeisetzung

3.1	Feuerbestattung inkl. Aschekapsel (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)	266,00 €
3.2	Feuerbestattungen (hoheitliche Leistungen)	94,00 €
	Folgende Leistungen sind in Nr. 3.2 enthalten:	
	a) Annahme des Sarges	
	b) Kühlraumbenutzung	
	c) Verwaltungsaufwand	
3.3	Überführung des Sarges von der Leichenhalle des Bergfriedhofes zum Krematorium	15,00 €
3.4	Urnen	
3.4.1	Beisetzung einer Urne	150,00 €
	Folgende Leistungen sind in Nr. 3.4.1 enthalten:	
	a) Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnennische und Versenken/Einstellen der Urne	
	b) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische	
	c) Transport des Blumenschmucks innerhalb des Friedhofes	
3.4.2	Versand einer Urne im Inland (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)	29,00 €
3.4.3	Beisetzung einer Urne von auswärts (Einäscherung erfolgte nicht in Heidelberg) Enthalten sind die in Nr. 3.4.1 genannten Leistungen.	165,00 €
3.4.4	Umbettung einer Urne (innerhalb der Heidelberger Friedhöfe)	276,00 €
3.4.5	Ausbettung einer Urne zum Versand nach auswärts	167,00 €
4	Gebühren für Bestattungsplätze	
4.1	Reihengräber - auf die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre)	
4.1.1	Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	900,00 €
4.1.2	Reihengrab für Kinder unter 10 Jahre	610,00 €
4.1.3	Urnenreihengrab	540,00 €
4.1.4	Anonymes Urnengrab	480,00 €
4.1.5	Besonderes Urnengrab - einschl. Namensplatte (nur Friedhof Kirchheim)	740,00 €
4.2	Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.2.1	Einzelgrab in 1. Reihe	2.255,00 €
4.2.2	Jedes weitere Grab	2.435,00 €
4.2.3	Einzelgrab in 2. und 3. Reihe	2.030,00 €
4.2.4	Jedes weitere Grab	2.190,00 €

4.3	Urnenwahlgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.3.1	Einzelgrab in 1. Reihe	1.820,00 €
4.3.2	Einzelgrab in 2. Reihe	1.640,00 €
4.3.3	Besonderes Urnenwahlgrab	1.910,00 €
4.3.4	Baumgrab	2.050,00 €
4.4	Urnennischen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.790,00 €
4.5	Nebenland mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren je qm	550,00 €
4.6	Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die Gebühren der Nr. 4.2 bis 4.5 anteilig nach der Dauer der Verlängerung zu Grunde zu legen.	
4.7	Fundamenträumung bei Wahlgräbern	
4.7.1	Einzelgrab	168,00 €
4.7.2	Mehrstelliges Grab	237,00 €
4.7.3	Urnenwahlgrab	84,00 €
5 Gebühren für andere Leistungen auf den Friedhöfen		
5.1	Ausbettungen - zur Überführung nach auswärts	990,00 €
5.2	Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste	1.720,00 €
5.3	Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle)	740,00 €
5.4	Tiefzuschlag in Höhe der Nr. 2.2 auf die Leistungen der Nr. 5.1 bis 5.3	258,00 €
5.5	Sonderleistungen: Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
5.6	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	
5.6.1	Erdbestattung - Samstagszuschlag	280,00 €
5.6.2	Feuerbestattung - Samstagszuschlag	90,00 €
5.6.3	Urnenbeisetzung - Samstagszuschlag	90,00 €
6 Verwaltungsgebühren		
6.1	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabzeichen oder Auflegen von Grabplatten	
6.1.1	Grabmalgenehmigung	67,00 €
6.1.2	Kleinstgrabzeichen 50 v.H. aus Nr. 6.1.1	
6.2	Ausstellung eines Leichenpasses	28,00 €
6.3	Polizeiliche Genehmigung der Feuerbestattung	21,00 €

Anlage zur 28. Änderungssatzung

6.4	Ausstellung einer Grabbescheinigung	28,00 €
6.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde	16,00 €
6.6	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz	43,00 €